

Intervention *gegen* Häusliche Gewalt

*Informationen des Nürnberger
„Runden Tisches“
zu Kompetenzen
und Handlungsmöglichkeiten*

Inhalt	Seite
Vorwort	3
Beratung und Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen und ihren Kindern	
• ASD– Allgemeiner Sozialdienst	4
• Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt / SFD – Sozialpädagogischer Fachdienst	7
• Beratungszentrum für Integration und Migration – BIM / AWO Nürnberg	9
• Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg	11
• Frauenhaus / Beratungsstelle, Verein Hilfe für Frauen in Not e.V.	12
• Frauennotruf Nürnberg e.V.	14
• Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V.	16
• KOFIZA – Kontakt- und Förderungs- und Integrationszentrum für außereuropäische Frauen und deren Familien	17
• Krisendienst Mittelfranken	18
• Lilith e.V. Nürnberg – Verein zur Unterstützung von Frauen mit Drogenproblematik	20
• Weisser Ring e.V.	22
Schutz und Unterbringung	
• Frauenhaus Nürnberg, Verein für Frauen in Not e.V.	23
• Frauenhaus Hagar / Caritasverband Nürnberg e.V.	25
• Haus Großweidenmühlstraße, Haus für Frauen / Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt	27
Prävention	
• AURA Nürnberg e.V. – Selbststärken – Selbstbehaupten – Selbstverteidigen	28
• Gewaltberatung Nürnberg e.V.	29
Mit Recht gegen Gewalt	
• Polizeiliche Intervention	30
• Kooperationsprojekt Nürnberger Weg	33
• Staatsanwaltschaft und strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten	36
• Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und -anwälte: - Beistandsmöglichkeiten bzw. Opferschutzmaßnahmen im Strafrecht	38
- Opferschutzmaßnahmen im Zivilrecht	38 / 39
• Zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten inklusive Familienrecht	40
• Ärztliche Untersuchung von Gewaltopfern am Beispiel des Vorgehens der Ambulanz der Frauenklinik	42

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

jede vierte Frau in Deutschland erfährt Gewalt durch ihren Partner – so die Ergebnisse einer repräsentativen Studie des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Jugend und Senioren. Jährlich flüchten bundesweit ca. 45.000 Frauen mit ihren Kindern vor Misshandlungen ihrer (Ehe-)Partner in Frauenhäuser, allein in Bayern sind dies jährlich ca. 2.000 Frauen mit mehr als 2.000 Kindern.

Seit 1. Januar 2002 gilt das Gewaltschutzgesetz; mit Hilfe von Gerichten können Opfer Häuslicher Gewalt Schutzanordnungen, wie ein Kontakt- und Näherungsverbot, beantragen. Die Polizei kann den prügelnden Partner aus der Wohnung weisen und die betroffene Frau kann auf Antrag mit ihren Kindern in der gemeinsamen Wohnung bleiben.

Mit dem Inkrafttreten des Stalking-Paragraphen (§238 StGB) im Jahr 2007 wurden die Opferrechte weiter verbessert und damit kann auch die beharrliche Belästigung eines Menschen unter Strafe gestellt werden.

Im März 2013 wurde darüber hinaus das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ freigeschaltet. Bundesweit erhalten von Gewalt betroffene Frauen und Menschen aus ihrem sozialen Umfeld kostenlos, anonym und rund um die Uhr eine telefonische Erstberatung (08000 116 016).

Mit der vorliegenden Handreichung informiert der institutionenübergreifende Arbeitskreis zur verbesserten Intervention bei Häuslicher Gewalt, kurz „Runder Tisch“ genannt, über bestehende Beratungsangebote in Nürnberg, über Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der beteiligten Institutionen und Einrichtungen. Am Runden Tisch Nürnberg arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Polizei und Staatsanwaltschaft, Familiengericht und Rechtsanwältinnen, Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und verschiedener Nürnberger Beratungseinrichtungen zusammen. Koordiniert wird dieser Arbeitskreis seit 1999 von der städtischen Frauenbeauftragten, Ziel ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Intervention gegen Häusliche Gewalt.

Diese Handreichung richtet sich an alle, die sich beruflich für die Intervention gegen Häusliche Gewalt engagieren.

Nürnberg, im August 2013

Frauenbeauftragte

ASD – Allgemeiner Sozialdienst
Dietzstraße 4, Nürnberg
Tel. 0911 / 231-26 86
Fax 0911 / 231-23 21
www.asd.nuernberg.de

Angebot

1. Die Sicherstellung des Wohl des Kindes gemäß SGB VIII durch

- Information, Beratung und Unterstützung in erzieherischen Fragen und Partnerschaftsproblemen
- Kooperation mit und Vermittlung zu anderen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Frauenhaus, Polizei, Anwältin/Anwalt, Erziehungsberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Familiengericht)
- Gewährung von Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII (Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung). Grundlage dieser Hilfen ist die Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.
- Beratung bei Trennung und Scheidung
 Erste Zielsetzung ist die Vermittlung zwischen den Elternteilen mit dem Ziel, beide Elternteile auch nach der Trennung für die Kinder als Erziehungs- und Bezugspersonen zu erhalten. Soweit eine Beratung/Vermittlung nicht angenommen wird bzw. nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, hat der ASD den Auftrag der
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII):
 Dabei wird je nach Sachlage und Bereitschaft der Eltern in Einzel- sowie gemeinsamen Gesprächen ebenfalls versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Sofern dies nicht gelingt, werden die angebotenen und erbrachten Hilfen sowie die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte eingebracht.

Arbeitsgrundsätze sind dabei:

- objektive Darstellung
- keine Parteilichkeit

• Intervention bei Kindeswohlgefährdung:

Sie geschieht ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten bzw. gegen deren Willen (§ 42 Inobhutnahme SGB VIII, sowie § 1666 BGB, Erteilung von Auflagen, Beschränkung des Sorgerechtes) unter der Voraussetzung einer konkreten Gefährdung des Wohls des Kindes, die die Eltern nicht abwenden wollen bzw. dazu nicht in der Lage sind.

2. Gewährleistung von Beratung und Hilfe für Erwachsene

- persönliche Beratung mit dem Schwerpunkt der Bewältigung der akuten krisenhaften Situation infolge Häuslicher Gewalt
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Frauenhäuser, Wohnungslosenhilfen, sozialmedizinische Einrichtungen, Beratungsstellen für Suchtkranke) und wirtschaftliche Beratung (z.B. SGB II, BGB, UVG)

Arbeitsablauf

1. Kinder als unmittelbare Opfer Häuslicher Gewalt:

1.1 Bekanntwerden der Gewalt gegen Kinder

Kontaktaufnahme der Klientin/des Klienten (Sprechstunde im Stadtteil, Telefon, Hausbesuch, Büro)

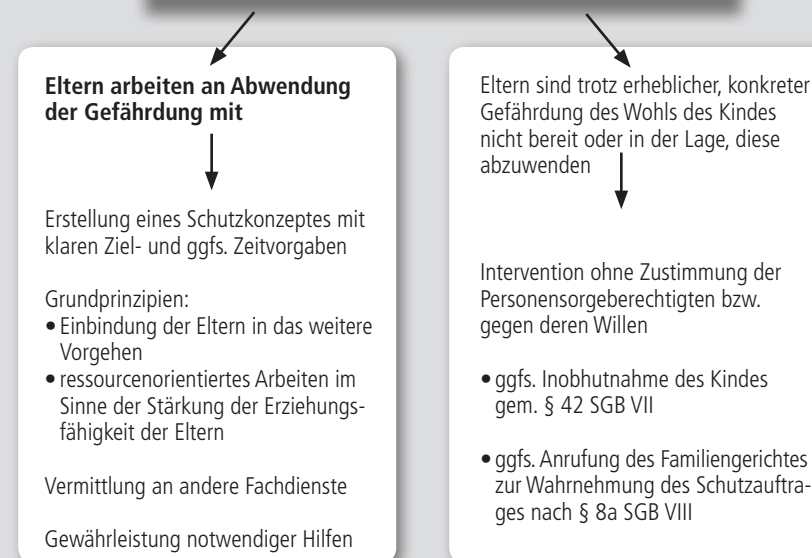
oder

Mitteilung von Dritten

1.2 Kontaktaufnahme

Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten und dem betroffenen Kind (Kontakt muss hergestellt werden!)

ABKLÄRUNG DER GEFAHRENLAGE DES KINDES



2. Kinder als Zeuginnen und Zeugen, als mittelbare Opfer Häuslicher Gewalt

2.1 Bekanntwerden Häuslicher Gewalt

Kontaktaufnahme der Betroffenen (Sprechstunde im Stadtteil, Telefon, Hausbesuch, Büro) oder Meldung von Dritten, insbesondere der Polizei

2.2 Kontaktaufnahme

Auf jede dieser Mitteilungen/jedes Bekanntwerden wird mit einem möglichst zeitnahen Beratungsangebot reagiert. Die Kontaktaufnahme mit der Familie/Täter und Opfer wird in der Regel intensiv betrieben.

Je nach Einschätzung der Situation durch die Bezirkssozialpädagoginnen sind die Adressatinnen und Adressaten dieses Beratungsangebotes:

- Opfer und Täter gemeinsam als Sorgeberechtigte (Eignung des systemischen Ansatzes muss fallspezifisch gut überlegt sein, da die Gefahr der Verstärkung der Gewaltdynamik besteht)

und/oder

- Opfer und Täter als Einzelpersonen in ihrer jeweiligen Rolle bei der Gewaltdynamik und ihrer Elternverantwortung.

Inhalte dieser Beratungsgespräche sind:

- Opfer und Täter betreffend:
Reflexion und Feststellung der bestehenden Gewaltbeziehung
Entwicklung und Darstellung möglicher Hilfen zur Überwindung der Opfer- und Täterrolle, ggfs. Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung, Fragen zur finanziellen Sicherstellung des Lebensunterhaltes im Falle der Trennung, Hinweis auf die Sicherung von Beweismitteln (z.B. ärztliches Attest) für ein evtl. Strafverfahren
- Die Kinder betreffend:
Reflexion und Feststellung der Auswirkungen auf die Kinder
Entwicklung und Darstellung möglicher Hilfen für die Kinder; je nach Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten Gespräch(e) mit den Kindern
- Kooperation mit und Vermittlung zu anderen Einrichtungen und Beratungsstellen (z.B. Frauenhaus, Polizei, Anwältin/Anwalt, Erziehungsberatungsstellen, Staatsanwaltschaft, Familiengericht)

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- Vermittlung zu anderen Einrichtungen (Jobcenter, Sozialamt, Wohnungsamt, Frauenhaus, Anwältin/Anwalt, Polizei, Krankenhaus, Ärztin/Arzt, Suchtberatungsstellen)
- Kontakte zu anderen Einrichtungen, wenn von diesen Mitteilungen über die Häusliche Gewalt kommen
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (im Falle von Trennung und Scheidung, sowie bei Anrufungen gem. § 8a SGB VIII i.v.m. § 1666 BGB)
- Zusammenarbeit:
– mit anderen Einrichtungen bei zeitgleicher Betreuung (Information über bestehende Betreuung, Einberufung von Hilfekonferenzen)
– mit der Polizei (Unterstützung bei Herausnahmen, Polizei als Melderin Häuslicher Gewalt)

**Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
SFD – Sozialpädagogischer Fachdienst
Kirchenweg 56, Nürnberg
Tel. 0911 / 231-81 03
Fax 0911 / 231-75 37
E-Mail: SHA-SFD@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de/internet/sozialamt/beratung.html**

Angebot

Die Arbeit des SFDs ist am sozialen Nahraum orientiert. Der SFD ist der soziale Basisdienst für alle Nürnberger Bürgerinnen und Bürger in Haushalten, in denen alle Personen über 21 Jahre alt sind.

Der SFD steht dieser Personengruppe in Notlagen als erste Anlaufstelle zur Verfügung; er ist Adressat für Ereignismeldungen der Polizei, für Mitteilungen von Ärzten/innen, Pflegepersonal, Vermietern/innen, Nachbarn/innen, Angehörigen u.v.m.

Das Leistungsangebot des SFD ist breitgefächert, es ist klienten- und problemorientiert und umfasst die Beratung und Unterstützung bei allen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und psychosozialen Schwierigkeiten. Der SFD greift bei Selbst- und Fremdgefährdung auch durch Anregung einer gesetzlichen Betreuung bzw. durch Veranlassung einer Unterbringung ein.

Die Hauptaufgaben sind:

- Information und Beratung bei allen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen
- Unterstützung u.a. bei behördlichen Angelegenheiten, bei der Suche ambulanter und stationärer Hilfen
- Vermittlung von notwendigen Hilfen
- Kooperation zu anderen Beratungsdiensten und Einrichtungen
- Angehörigenberatung
- Krisenintervention

Arbeitsablauf und Arbeitsprinzipien

- Jeder Nürnberger/jede Nürnbergerin aus der Zielgruppe des SFD kann sich bei Problemen an den SFD wenden.
- Die Beratung erfolgt telefonisch, in der Dienststelle am Kirchenweg oder auch in Form von Hausbesuchen.
- Die Annahme der Hilfe ist freiwillig und kostenfrei.
- Gemeinsam mit dem Bürger/der Bürgerin werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.
- Weitergehende Hilfen werden mit Zustimmung des Bürgers/der Bürgerin vermittelt.
- Die Arbeit des SFD ist niedrigschwellig, ressourcenorientiert und unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Der SFD ist zur Bewältigung seiner Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit anderen städtischen Dienststellen, Institutionen usw. angewiesen. Die Anzahl der Kooperationspartnerinnen und -partner ist groß; grundsätzlich wird die Kooperationspartnerin/der Kooperationspartner und die Art der Kooperation durch die Problemlage des Bürgers/der Bürgerin bestimmt.

Kooperationspartnerinnen und -partner sind u.a.:

- andere Abteilungen des Sozialamtes
- Ärztinnen und Ärzte/Pflegedienste
- Frauenhaus
- Gesundheitsamt
- Jobcenter
- Krisendienst Mittelfranken
- Polizei
- Seniorenamt
- Vermieterinnen/Vermieter
- Wohnungsamt

Beispielsweise wurden in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Frauenhaus Nürnberg – Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt und Stalking – verbindliche Arbeitsabläufe und Arbeitsstandards im Umgang mit Polizeimeldungen über Häusliche Gewalt erarbeitet.

Beratungszentrum für Integration und Migration - BIM
AWO Nürnberg
Feuerweg 21, Nürnberg
Tel. 0911 / 27 41 40 27
Fax 0911 / 27 41 40 43
www.awo-nbg.de

Angebot

Beratung

Hilfe unter Berücksichtigung der verschiedenen Lebenswelten der Zuwanderinnen und Zuwanderer bei der Lösung von Problemen, die sich aufgrund des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Sprachen

Wir beraten in folgenden Sprachen: Deutsch, Türkisch, Russisch, Englisch, Bulgarisch und Tschechisch.

Eigenverantwortliche Lebensgestaltung

Mit dem Beratungsangebot wollen wir die Klientinnen und Klienten zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung in Deutschland befähigen.

Arbeitsablauf

Migrations-Erstberatung (MBE)

Beratung und Unterstützung für erwachsene Migrantinnen und Migranten über 27 Jahre, die

- erst vor kurzem nach Deutschland eingereist sind oder
- einen Integrationskurs besuchen,
- bereits länger in Deutschland leben und einen festen Aufenthalt erlangen oder
- sich in Krisensituationen befinden.

Wir unterstützen durch individuelle, bedarfsorientierte und systematische Begleitung, z.B. in folgenden Bereichen:

Sprachkurse, Wohnung, Beruf/ Arbeit, finanzielle Situation, Ämter/ Behörden, Zuwanderungs-gesetz, Gesundheit, Erziehung/ Bildung/ Schule, Ehe und Familie

Jugend-Migrationsdienst (JMD)

Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 12 und 27 Jahren, die

- vor kurzem nach Deutschland eingereist sind und einen Integrationskurs oder eine Übergangsklasse besuchen,
- in Deutschland geboren sind oder schon länger hier leben,
- deren Eltern oder Großeltern nach Deutschland zugewandert sind.

Beratung zu folgenden Themen:

- Ausbildung, Beruf, Bewerbung
- Sprache/ Integrationskurse
- Wohnung (keine Wohnungssuche), Miete, Energie
- Einkommen, BAföG, ALG II
- Jobcenter, Arbeitsagentur, Ausländeramt
- Aufenthalt, Eheschließung, Visa
- Ärzte, Krankheiten, Psychische Hilfe
- Schule, Praktikum, Studium, Kinderbetreuung
- Familie, Freizeit usw.

Gruppenangebote, wie z.B. Sprachtraining Deutsch und Englisch, Computerkurse, Trickfilmwerkstatt und Bildnerisches Gestalten

EIF-Projekt: Aufnehmen, annehmen, mitgestalten

1. Beratung für muslimische Mädchen ab 13 Jahren und Frauen, die sich in belastenden Lebenssituationen (z.B. familiäre Probleme, Gewalterfahrungen) befinden sowie von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind.
 - Kultursensible Beratung und Hilfestellung: persönlich, telefonisch und online
2. Beratung für türkischsprachige Seniorinnen:
 - Information über bestehende Hilfe- und Unterstützungssysteme zu altersspezifischen Problemlagen
 - Informationsveranstaltungen
3. Krisenintervention für türkisch- und russischsprachige Zuwanderer:
 - Muttersprachliche telefonische Beratung in den Abendstunden und am Wochenende sowie bei Bedarf persönliche Gespräche vor Ort oder Hausbesuche für Menschen in Not- und Krisensituationen und Angehörige
 - Schnelle und unbürokratische Hilfestellung, präzise Krisenanalyse und Vermittlung zu Facheinrichtungen
 - Türkisch- und russischsprachige Selbsthilfegruppen und Psychoedukative Gruppen

Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg
Fünferplatz 1, Nürnberg
Tel. 0911 / 231-41 85
Fax 0911 / 231-50 95
E-Mail: fb@stadt.nuernberg.de
www.frauenbeauftragte.nuernberg.de

Aufgaben

Zur Beförderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind der kommunalen Frauenbeauftragten durch Stadtratsbeschluss folgende Aufgaben übertragen:

- Berufliche Frauenförderung in der Stadtverwaltung
- Frauenförderplan für die Stadtverwaltung und Berichterstattung zu seiner Umsetzung
- Begutachtung anstehender Stadtratsbeschlüsse unter gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung über Diskriminierungen von Frauen und notwendige Initiativen zur Veränderung
- Vernetzung und Kooperation mit Frauenverbänden, Frauengruppen und -projekten sowie zu Organisationen, die zur Gleichstellung beitragen können
- Beratung und Information für Bürgerinnen

Angebote und Arbeitsablauf

Als Anlaufstelle bieten die Mitarbeiterinnen im Frauenbüro

- Informationen, Weitervermittlung an Fachdienste, die Bearbeitung von Beschwerden und telefonische wie persönliche Beratung. Beratungsarbeit bedeutet auch, als Hilfe zur Selbsthilfe Wege zu einer eigenständigen Interessensvertretung aufzuzeigen und Frauen dazu zu ermutigen, ihre Interessen auch durchzusetzen.
- Aus den Beratungsinhalten werden Schwerpunkte für Aktionen, Veranstaltungen und Fachtagungen entwickelt sowie themenbezogene Broschüren und Dokumentationen erarbeitet mit dem Ziel, diskriminierende Strukturen aufzudecken, zu skandalisieren und auf regionaler wie überregionaler Ebene abzubauen.

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- Die Frauenbeauftragte kooperiert auf lokaler Ebene mit Frauenberatungsstellen und Organisationen, die zum Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen beitragen können. Die Intervention gegen häusliche Gewalt ist einer von vielen Aufgabenschwerpunkten der Frauenbeauftragten, der intensive Kooperation erfordert; dabei ist die Frauenbeauftragte auch Schnittstelle zu Verwaltung und Politik.
- Über die Vernetzung der kommunalen und staatlichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler Ebene sowie auf Landes- und Bundesebene ist eine überregionale Interessensvertretung für Frauen gewährleistet.

Beratungsstelle des Frauenhauses
Verein Hilfe für Frauen in Not e.V.
Frauenholzstraße 1, Nürnberg
Tel. 0911 / 378 88 78
Fax 0911 / 891 45 66
E-Mail: beratungsstelle@frauenhaus-nbg.de
www.frauenhaus-nbg.de

Angebot

Grundsätzlich ist unser Beratungsangebot parteilich und richtet sich ausschließlich an Frauen (mit und ohne Kinder), die von Häuslicher Gewalt und/oder Stalking betroffen sind.

Unser Beratungsspektrum:

- Hilfe bei der Entscheidungsfindung
- Unterstützung bei der psychosozialen Verarbeitung des Erlebten
- Beratung zu Trennung und Scheidung
- Entwicklung von Sicherheitsstrategien zum persönlichen Schutz
- Beratung zur Anwendung des Gewaltschutzgesetzes
- Information zur Strafanzeige und polizeilichem Vorgehen
- Information zu gerichtlichen Verfahren
- Beratung zu finanziellen und sozialrechtlichen Ansprüchen und deren Durchsetzung
- Weitervermittlung an Frauenhäuser, RechtsanwältInnen, TherapeutInnen, Kliniken etc.

Pro-aktive Beratung im Rahmen des Nürnberger Wegs

Kooperation mit anderen Institutionen einzelfallbezogen und institutionalisiert bei verschiedenen Aktionen und in Arbeitskreisen

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Häusliche Gewalt und Stalking durch Vorträge, Seminare, Fortbildungen und Pressearbeit

Arbeitsablauf

Telefonische und persönliche Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung (auch kurzfristig möglich)

Erreichbarkeit

Mo und Do: 10-14 Uhr, Di 14-20 Uhr

- Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die ratsuchenden Frauen oder deren UnterstützerInnen telefonisch, per E-Mail oder persönlich.

- Klärung der Situation beim Erstkontakt (sind wir die richtige Anlaufstelle?)
- Information über das Beratungsangebot bzw. das Angebot anderer Einrichtungen und Weitervermittlung
- telefonische oder persönliche Beratungsgespräche je nach Wunsch der Frauen
- anonyme Beratung möglich

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- **Kooperation**
mit anderen Institutionen einzelfallbezogen und institutionalisiert bei verschiedenen Aktionen und Arbeitskreisen
- **Interdisziplinäre Schnittstellen mit**
Rechtsanwältinnen, Polizei, Jobcenter, verschiedenen Beratungsstellen
- **Arbeitskreise:**
Institutionenübergreifender Arbeitskreis zur verbesserten Intervention bei Häuslicher Gewalt („Runder Tisch“), MuFFFiN Mädchen und Frauen FachForum in Nürnberg, Fachgruppe Frauenhäuser im Paritätischen, Mittelfränkisches Frauenhaustreffen

Frauennotruf Nürnberg e.V.
Fachberatungsstelle
Information, Unterstützung und Beratung zum Thema Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen
Ludwigsplatz 7, Nürnberg
Tel. 0911 / 28 44 00
Fax 0911 / 28 69 65
E-Mail: kontakt@frauennotruf.info
www.frauennotruf.info

Angebot

Das Team des Frauennotruf Nürnberg e.V. bietet umfassende Hilfe und Unterstützung für Betroffene von sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt in Nürnberg und in der Metropolregion.

Was bieten wir an?

- Krisenintervention
- telefonische und persönliche Beratungsgespräche
- Stabilisierung vor und zwischen Therapien
- therapeutisch angeleitete Gruppen
- Vermittlung an andere Fachstellen
- Beratung für unterstützende Bezugspersonen (FreundInnen, Familie, etc) von Betroffenen
- Praxisberatung und Fortbildung für Fachkräfte und Teams

Wer kann sich an uns wenden? Zielgruppen

- **alle Frauen und Mädchen**, die Erfahrungen mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt machen mussten oder von Gewalt bedroht waren oder sind – egal wo und wie es passiert ist und wie lange die Gewalt zurückliegt
- **unterstützende Bezugspersonen** von Betroffenen
- **Fachkräfte und professionelle HelferInnen**, die in ihrem Arbeitsbereich mit den Opfern und Folgen von (sexualisierter) Gewalt konfrontiert sind (Lehr- und Pflegekräfte, Polizei, medizinisches Personal, Fachkräfte aus Beratung und Betreuung,...)

Arbeitsablauf

Wie arbeiten wir?

- mit fachlicher Erfahrung in Traumabewältigung und Krisenintervention
- mit dem Schwerpunkt auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Stärken der vorhandenen Fähigkeiten
- auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Transparenz

- vertraulich und anonym
- alle Beratungsangebote sind kostenfrei

Wie erreichen Sie uns?

telefonisch, über E-Mail oder Fax

Sprechzeiten und Terminvereinbarung
Montag bis Donnerstag von 10-14 Uhr, Freitag von 10-12 Uhr

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Schnittstellen mit PsychotherapeutInnen, psychosomatischen Kliniken, Polizei, RechtsanwältInnen, Frauenhäusern in der Region, Weißer Ring, unterschiedlichen Beratungsstellen (Migration, Trennung/Scheidung, Jugendliche, etc), Kirchengemeinden, etc.

Berührungspunkte durch Fachvorträge, Fortbildungsangebote und Praxisberatung für Ausbildungseinrichtungen (Fachhochschulen, Fachakademien), Klinikum Nürnberg, Arbeitsagentur/Jobcenter, Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen und Fachverbänden

Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Nürnberg e.V.
Rothenburger Straße 11, Nürnberg
Tel. 0911 / 92 91 90-00
Fax 0911 / 28 66 27
E-Mail: kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de
www.kinderschutzbund-nuernberg.de

Angebot

Zielgruppen: Kinder, Jugendliche, Eltern, unterstützende Erwachsene, pädagogische Fachkräfte, Institutionen

Beraten – Begleiten – Unterstützen – Schützen

- Freiwilligkeit
- Bereiche: Gewalt gegen Kinder, sexueller Missbrauch von Jungen und Mädchen, sexueller Missbrauch und Behinderung, Kindeswohlgefährdung, Umgang, Trennung/Scheidung, Erziehungsschwierigkeiten
- Prävention (z.B. Elternkurse, Elternabende und Elternberatung, Präventionsangebot ACHTUNG GRENZE! Für Schulen, Einrichtungen und Sportvereine)
- Intervention (Schutz des Kindes)
- Prozessvorbereitung und -begleitung

Arbeitsablauf

- Kontaktaufnahme: telefonisch oder persönlich durch die Ratsuchenden oder andere Institutionen
- Klärung der Situation: Aufzeigen der Möglichkeiten, Entscheidung trifft Klientin/Klient
- je nach Situation:
 - Hinzuziehen anderer Institutionen
 - direkte Krisenintervention
 - längerfristige Beratung, Strategien mit den Ratsuchenden entwickeln, Kontakt zu anderen Helferinnen und Helfern, Schweigepflichtentbindung, ggfs. Prozessvorbereitung, -begleitung der Kinder

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Schnittstellen mit Jugendamt, ASD, Schulen, Kindertagesstätten, Umfeld der Ratsuchenden, anderen Beratungsstellen wie Frauenhaus, Polizei, Kliniken

Berührungspunkte

Informationsweitergabe durch Fortbildungen, Praxisberatung zum Thema sexueller Missbrauch und Schutzauftrag § 8 a, Vertreten in unterschiedlichsten AKs und AGs

KOFIZA – Kontakt-, Förderungs- und Integrations-Zentrum
für außereuropäische Frauen und deren Familien
Träger: IN VIA Kath. Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit e.V.
Harmoniestraße 16, Nürnberg
Tel. 0911 / 58 68 69 20
Fax 0911 / 58 68 69 50
E-Mail: kofiza@invia-nuernberg.de
www.invia-nuernberg.de/kofiza.htm

Angebot

- Beratung und Begleitung von Frauen aus Afrika, Asien und Lateinamerika
- Gruppenarbeit mit Selbsthilfe-Charakter
- Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
- Interkulturelle Mediation

Arbeitsablauf

- Mehrsprachige Beratung – Beratung und Begleitung in Krisensituationen: Beratung in Herkunftssprache, soweit möglich. Deutsch, Englisch, zwei philippinische Sprachen – Tagalog und Ilonggo, Portugiesisch, Spanisch, Thai, Hindi, Mandarin, Vietnamesisch, Persisch durch freie Mitarbeiterinnen
- Gruppenarbeit zur Alltagsunterstützung: regelmäßige Treffen zu verschiedenen Themen, z.T. mit Referentinnen; Solidarfonds für Trikont-Migrantinnen in Notsituationen
- nach Bedarf: Vermittlung an andere Fachstellen, interkulturelle Mediation mit einem Mediatorentandem
- Öffentlichkeitsarbeit: Referate, Organisation und Teilnahme an Info-Veranstaltungen
- Vernetzung: institutionelle Verbindungen, sowohl im Frauen- als auch im Migrationsbereich und punktueller Kontakt mit informellen Migrantinnengruppen

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- KOFIZA Nürnberg ist Teil eines bayernweiten Netzwerkes von 17 anderen KOFIZA Selbsthilfegruppen und einer koordinierenden Hauptstelle in München. Teil dieses Netzwerkes ist das Haus Tahanan-KOFIZA, eine Notunterkunft für Migrantinnen in München.
- Der Trägerverein ist Teil des Bundesdachverbands IN VIA mit Hauptsitz in Freiburg.
- IN VIA KOFIZA Nürnberg ist Mitglied des bundesweiten KOK – Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. mit Hauptsitz in Berlin.
- Mitglied des Netzwerkes für interkulturelle Mediation Nürnberg
- Mitarbeit: Fachtreffen der Frauen in der Migrantinnenarbeit, Mädchen und Frauen FachForum in Nürnberg, Arbeitskreis Migration und Integration

Krisendienst Mittelfranken - Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen

Hessestraße 10, Nürnberg

Tel. 0911 / 42 48 55-0

Tel. 0911 / 41 48 55-20 (Beratung in russisch)

Tel. 0911 / 41 48 55-60 (Beratung in türkisch)

Fax 0911 / 42 48 55-8

Öffnungszeiten:

Mo-Do 18-24, Fr 16-24, Sa/So/Feiertage 10-24 Uhr

E-Mail: info@krisendienst-mittelfranken.de

www.krisendienst-mittelfranken.de

Angebot

Bedarf an Krisenintervention

- Erfahrungsgemäß treten psychische Ausnahmesituationen nicht nur zu den üblichen Dienst- und Praxiszeiten auf, sondern ereignen sich zu jeder Tages- und Nachtzeit. Deshalb besteht – unabhängig vom Krisenzeitraum – immer ein Bedarf an Krisenintervention.

Erweiterte Öffnungszeiten

- Der Krisendienst hat die Aufgabe, einen Teil der sogenannten sprechstundenfreien Zeiten abzudecken (siehe obige Öffnungszeiten), um den hilfesuchenden Menschen möglichst frühzeitig Unterstützung anbieten zu können.
- Einzugsgebiet des Dienstes ist der gesamte Bezirk Mittelfranken.

Ambulante Krisenintervention

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten erste Hilfe in akuten Krisensituationen und seelischen Notlagen für Menschen
 - mit psychischen Erkrankungen,
 - mit massiven Gefühlen von Angst, Unruhe und Panik,
 - in familiären Auseinandersetzungen und häuslichen Gewaltsituationen,
 - nach Trennung, Trauer und Verlust,
 - mit Selbsttötungsgedanken und
 - in den unterschiedlichsten kritischen Lebenssituationen.

Angehörigenberatung

- Unterstützung und Beratung für besorgte Angehörige, Freunde und andere Bezugspersonen

Krisenhilfe in russisch und türkisch

- Alle Menschen können in seelische Ausnahmesituationen geraten – auch Menschen mit Migrationserfahrung. Deshalb gibt es im Krisendienst auch türkisch- und russischsprachige Fachkräfte, die zu bestimmten Zeiten unter den o.g. Telefonnummern erreichbar sind und „muttersprachliche Krisenhilfe“ anbieten.

Arbeitsablauf

- **Jeder Mensch**, der aufgrund einer schwierigen Lebenssituation Unterstützung und Hilfe benötigt, kann den Krisendienst anrufen oder aufsuchen.

- Der Krisendienst orientiert sich am **subjektiven Krisenverständnis**. Das bedeutet, jede/r Hilfesuchende definiert seine Notsituation selbst und kann sich zunächst unabhängig vom Problemhintergrund an die Einrichtung wenden. Beim Erstgespräch werden dann Dringlichkeit, Zuständigkeit und Hilfemöglichkeiten abgeklärt.

- Der Dienst ist **öffentlich** und **unmittelbar zugänglich**. Die Hilfeleistungen sind **kostenfrei**, auf Wunsch **anonym** und unterliegen der Schweigepflicht und dem Datenschutz. Als zentrale Anlaufstelle für Menschen in Krisen bieten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schnelle, flexible, unbürokratische und ressourcenorientierte Unterstützung an.

- Folgende **Kontaktformen** sind möglich:

- telefonische Krisenintervention,
- persönliche Gespräche in der Dienststelle,
- aufsuchende Hilfe in Form von Hausbesuchen in ganz Mittelfranken.

- Nach erfolgter Krisenintervention werden mit der/dem Hilfesuchenden die weiteren Schritte und Beratungsmöglichkeiten besprochen und geplant. **Nachsorgekontakte** durch den Krisendienst sind möglich oder bei Bedarf eine aktive und qualifizierte **Weitervermittlung** an Fachberatungsstellen, Kliniken usw.

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- Der Krisendienst ist eine Einrichtung des Fördervereins ambulante Krisenhilfe e.V. und koordiniert mit:
 - Arbeiterwohlfahrt KV Nürnberg e. V.,
 - arbewe gGmbH,
 - Bezirk Mittelfranken,
 - Stadt Nürnberg,
 - Stadtmission Nürnberg e. V.
- Die Einrichtung wird vom Bezirk Mittelfranken und der Stadt Nürnberg finanziert.
- Aufgrund der Zuständigkeit für den ganzen Bezirk Mittelfranken existiert eine enge Zusammenarbeit mit allen Sozialpsychiatrischen Diensten in Mittelfranken.
- Kooperation mit dem Beratungszentrum für Integration und Migration der Arbeiterwohlfahrt Nürnberg hinsichtlich der o.g. muttersprachlichen Krisenberatung.
- Konkrete Arbeits- und Zuständigkeitsabsprachen mit den unterschiedlichsten Kooperationspartnern wie bspw. Polizei, ärztlicher Bereitschaftsdienst, psychiatrischen Kliniken, Kinder- und Jugendnotdienst, Notfallseelsorge, Frauenhäuser, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder Telefonseelsorge.
- Regelmäßige Öffentlichkeits- sowie MultiplikatorInnenarbeit, Informationstreffen mit anderen Einrichtungen, Teilnahme an Arbeitskreisen und aktive Vernetzung mit folgenden Projekten:
 - „Nürnberger Netzwerk Trauma-Hilfe“,
 - „Nürnberg Weg“ – Hilfe für Opfer von Häuslicher Gewalt und Stalking,
 - „HaLt-Projekt“ – Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen.
- Weitere Angebote des Fördervereins Ambulante Krisenhilfe e. V.:
 - BorderlineTriage – Bundesweite Informations- und Kontaktstelle,
 - Krisenhilfe für ältere Menschen,
 - Interne und externe Fortbildungen zu verschiedenen psychosozialen Arbeitsfeldern.

Lilith e.V. Nürnberg – Verein zur Unterstützung von Frauen mit Drogenproblematik

Frauenberatung, Frauencafe, Liliput – Mutter & Kind, Arbeitsprojekte (ACTIV – Hauservice + Liliths Second Handladen für Damenmode), Zeitraum – ambulant betreutes Einzelwohnen

Bogenstraße 30, Nürnberg
Tel. 0911 / 47 22 18
Fax 0911 / 47 22 85
E-Mail: info@lilith-ev.de
www.lilith-ev.de

Angebot

Zielgruppe:

- (ehemals und aktuell) Drogen konsumierende Frauen
- Drogengefährdete Frauen
- Substituierte Frauen
- Weibliche Angehörige von DrogenkonsumentInnen
- Kinder von DrogenkonsumentInnen/-konsumenten

Frauenberatung (PSB)

- Persönliche Einzelberatung
- Telefonberatung
- Sozialadministrative Unterstützung
- Ambulante Therapie
- Gruppen und Infoveranstaltungen
- Krisenintervention
- Aufsuchende Arbeit (Streetwork, Besuche in anderen Einrichtungen, Hausbesuche)
- Begleitung (Behörden, Gericht, ÄrztInnen etc.)
- Vermittlung (Stationäre Therapie, Entgiftung, Betreutes Wohnen etc.)
- Seminare, Multiplikatorinnenschulungen

Liliput – Mutter + Kind

- Sozialpädagogische Einzelberatung von Schwangeren und Müttern
- Sozialpädagogische Einzelberatung von Kindern
- Kinderbetreuung (während Beratung und Therapie der Mütter)
- Kinderzeit (offenes Spielangebot während Frauencafés)
- Infoveranstaltungen (Verhütung, Drogenkonsum und Schwangerschaft etc.)
- Gruppen
- Freizeitaktivitäten
- Feste und Veranstaltungen
- Vermittlung

Lilith bietet neben der Beratung von Frauen und deren Kindern auch noch Unterstützung bei der Arbeitssuche; Lilith betreibt einen Second Handladen für Damenmode und ein Frauencafe. Frauen, die alleine wohnen, können ambulant betreut werden.

Arbeitsprinzipien und Arbeitsablauf

Wir arbeiten parteilich, achtsam, wertschätzend, respektvoll und ganzheitlich.

Wir orientieren uns an feministischen, kinderspezifischen, akzeptanzorientierten, niedrighschwelligen, sozialen, ökologischen, ökonomischen, suchtspezifischen und professionellen Grundsätzen und Wissensstandards.

Wir unterstützen Frauen und Kinder bei ihrer psychischen und physischen Stabilisierung und bei der Entwicklung neuer Perspektiven in ein unabhängiges, gewaltfreies und selbst bestimmtes Leben.

In allen Einrichtungen garantieren wir eine gewalt- und drogenfreie Atmosphäre.

Während Beratung, ambulanter Therapie, Gruppen und Informationsveranstaltungen bieten wir Kinderbetreuung an.

Frauenberatung, Liliput und die Arbeitsprojekte sind am Mo/Di/Do und Fr von 10 bis 16 Uhr telefonisch erreichbar und die persönliche Beratung erfolgt nach Vereinbarung.

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Frauen- und Gesundheitshilfe, Behörden und Justiz auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene
- Mitarbeit in Facharbeitskreisen auf kommunaler, regionaler und überregionaler Ebene

Weisser Ring e.V.
Nürnberg (Stadt) / Fürth (Stadt und Kreis)
Herr Kurt Stiermann
Am Kleinen Zeckernberg 9, 91486 Uehlfeld
Tel. 0151 / 55 16 46 70
E-Mail: Kurt_Heidi.Stiermann@t-online.de

Die Bundesgeschäftsstelle des Weissen Rings ist in Mainz. Bundesweit gibt es flächendeckend 420 Außenstellen mit ca. 3.000 ehrenamtlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. In den Außenstellen Nürnberg-Stadt und Fürth (Stadt und Kreis) sind zur Zeit 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Damit ist der Weisse Ring in der Lage, falls erforderlich, jeden Opferfall kurzfristig zu bearbeiten.

Angebot

- Hilfe für Personen, die durch eine vorsätzliche rechtswidrige Straftat unmittelbar oder mittelbar geschädigt wurden. Die Unterstützung kann sowohl durch immaterielle als auch durch materielle Leistungen erfolgen.
- Öffentliches Eintreten für die Belange der Geschädigten. Ziel ist die nachhaltige Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kriminalitätsoptionen und ihrer Angehörigen.
- Unterstützung der Kriminalitätsvorbeugung
- Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleich

Arbeitsablauf

- Menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat
- Begleitung zu Gerichtsterminen, Behörden und Polizei
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat u.a. durch
 - Beratungsscheck für eine Erstberatung bei einer frei gewählten Anwältin oder einem Anwalt
 - Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere
 - zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz)
 - zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwältin/-anwalt)
 - Hilfescheck für eine rechtsmedizinische Untersuchung ohne Anzeige der Straftat
 - Beratungsscheck für eine medizinisch-psychologische Erstberatung
 - Erholungsprogramme für Opfer und ihre Angehörigen
 - finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung tatbedingter Notlagen

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Eine Zusammenarbeit mit nachstehenden Institutionen ist im Sinne der Opfer unerlässlich: Polizei, Frauenbeauftragte, Sozialamt, Wohnungsamt, Jugendamt, ASD, Rechtsanwältinnen/-anwälte, Frauenhäuser, Suchtberatung, Therapeutinnen/Therapeuten, Wildwasser, Frauennotruf, Kinderschutzbund, Krankenkassen, Caritas, AWO, VdK, Zentrum Bayern Familie und Soziales (früher Versorgungsamt), Justiz, Stadtmission, Krisendienst Mittelfranken

Frauenhaus Nürnberg
Verein Hilfe für Frauen in Not e.V.
Postfach 91 02 08, Nürnberg
Tel. 0911 / 33 39 15
Fax 0911 / 39 04 19
E-Mail: info@frauenhaus-nbg.de
www.frauenhaus-nbg.de

Angebot

Das Frauenhaus bietet Unterstützung und Hilfe für von physischer, sexueller und psychischer Gewalt, Stalking oder Zwangsverheiratung betroffene bzw. bedrohte Frauen und ihre Kinder.

Unsere Leistungen:

- Schutz und Zuflucht in aktueller Notlage
- vorübergehende Wohnmöglichkeit (Aufnahme rund um die Uhr)
- Sicherheit und Anonymität
- Möglichkeiten zur Neuorientierung
- Beratung, Information und weitreichende Unterstützung
- spezielle Unterstützungsangebote für die Kinder und Jugendlichen
- weitere Beratung nach dem Frauenhausaufenthalt
- Beratung (siehe „Beratungsstelle des Frauenhauses“)

Unsere Grundprinzipien:

- Wir beraten und unterstützen parteilich im Sinne der Bedürfnisse der schutz- und ratsuchen den Frauen und ihrer Kinder.
- Nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe sollen die Frauen ihre eigenen Ressourcen durch unsere Begleitung zunehmend (wieder)erkennen und nutzen.
- Jede Bewohnerin organisiert ihr Leben im Frauenhaus eigenverantwortlich. Gleichzeitig sind die Bewohnerinnen in bestimmte Dienste innerhalb der Schutzeinrichtung eingebunden.

Öffentlichkeitsarbeit und Prävention:

Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit zum Themenkomplex Häuslicher Gewalt, deren Ursachen und Auswirkungen

Arbeitsablauf

- Erreichbarkeit rund um die Uhr durch festangestellte Fachkräfte und freie Mitarbeiterinnen sowie in den Nachtstunden (ab 24 Uhr) durch eingearbeitete Bewohnerinnen
- vorübergehende Wohnmöglichkeit (max. 6 Monate)
- umfassendes Beratungsangebot während der Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus
- praktische Unterstützung (z.B. bzgl. Behördenangelegenheiten, Gerichtsterminen, Vermittlung an externe Fachdienste, Abholen persönlicher Sachen aus der vorherigen Wohnung, Wohnungssuche u.v.m.)
- pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen (kontinuierliches Gruppenangebot, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote, Einzelarbeit, Müttergespräche, Einleitung weiterer Fördermaßnahmen etc.)
- Beratung und Unterstützung für ehemalige Bewohnerinnen und deren Kinder in ihrer neuen Lebenssituation (Beratung, Krisenintervention, praktische Unterstützung und Begleitung, Weitervermittlung)

Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit:

- Kooperation mit unterschiedlichen sozialen Einrichtungen, Fachdiensten und Behörden im Rahmen des Arbeitsauftrags
- Vernetzung durch Mitarbeit in Fachforen und Arbeitskreisen
- Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Vorträge und Schulungen

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- ASD, RechtsanwältInnen, Polizei, Justiz, Krankenhäuser/ÄrztInnen, Schulen, Kindergärten, Jobcenter, Wohnungsamt sowie weitere Behörden und sonstige soziale Fachdienste
- institutionenübergreifender „Runder Tisch“, AK Frauen und Wohnen, AK Alleinerziehende, Mädchen und Frauen FachForum in Nürnberg, Psychosoziale AG, AK Kids
- Das Frauenhaus hat die „proaktive“ Beratungsarbeit in Nürnberg initiiert und fungiert seit 2007 als Koordinierungsstelle des „Nürnberger Wegs“.
- Kooperation/Vernetzung mit den Frauenhäusern in Mittelfranken, auf bayrischer Landesebene über Fachgruppentreffen des Paritätischen, bundesweit über die „Frauenhauskoordination e.V.“ in Berlin

Caritasverband Nürnberg e.V.
 Frauenhaus Hagar
 Postfach 13 01 09, Nürnberg
 Tel. 0911 / 959 43 92
 Fax 0911 / 959 43 94
 E-Mail: frauenhaus-hagar@caritas-nuernberg.de
 www.caritas-nuernberg.de

Angebot

Das Frauenhaus Hagar bietet Frauen und ihren Kindern, die von sexueller, physischer und/oder psychischer Gewalt betroffen sind, Schutz und umfassende Hilfen.

Unsere Hilfsangebote:

- Schutz und Sicherheit
- vorübergehende Wohnmöglichkeit
- Information und Beratung
- anonyme telefonische Beratung
- Einzel- und Gruppengespräche
- Vermittlung von weiterführenden therapeutischen Hilfen
- Unterstützung in Angelegenheiten mit Ämtern und Behörden
- praktische Hilfen
- fachlich qualifizierte Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Hausaufgabenbetreuung
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnung und/oder Arbeit
- Angebot der Nachbetreuung (nach Auszug aus dem Frauenhaus)

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Frauen im Frauenhaus versorgen sich selbständig und organisieren den Tagesablauf und den ihrer Kinder eigenverantwortlich.

Der Aufenthalt im Frauenhaus ist eine Zeit zur (Neu)Orientierung im geschützten Rahmen und mit fachlicher Begleitung und Beratung. Die Frauen erhalten ganzheitliche Unterstützung bei der Bewältigung der schwierigen Lebenssituation, der Entwicklung einer Perspektive und der Umsetzung ihrer Ziele.

Arbeitsablauf

- telefonische Erreichbarkeit rund um die Uhr
- Wohnmöglichkeit im Frauenhaus bis zu 6 Monaten

- Unterstützung bei der Existenzsicherung der Frauen und ihrer Kinder
- regelmäßiges und umfassendes Beratungsangebot während der Dauer des Aufenthalts durch eine feste Bezugsperson (Mitarbeiterin)
- Begleitung zu Ämtern und Behörden
- pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen und Erziehungsberatungsstellen
- Vermittlung zu anderen Fachdiensten und/oder in therapeutische Behandlung
- nachgehende Beratung und Unterstützung nach dem Auszug aus dem Frauenhaus

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Kooperation mit allen Frauenhäusern in Mittelfranken

Zusammenarbeit mit Jobcenter, Wohnungsamt, Sozialamt, Polizeiinspektionen, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Ärztinnen/Ärzten, ASD, Jugendamt, Schulen, Kindertagesstätten, Fachberatungsstellen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände, etc.

Institutionenübergreifender „Runder Tisch“, AK Frauen und Wohnen, AK Alleinerziehende, AK Kinder und Jugendliche in den Frauenhäusern

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Haus Großweidenmühle, Haus für Frauen

Großweidenmühlstraße 33, Nürnberg

Tel. 0911 / 231-55 37

Fax 0911 / 231-68 25

www.nuernberg.de/internet/sozialamt/wohnheim_fuer_frauen.html

Angebot

Übernachtung sichern:

Das Haus für Frauen bietet im Rahmen der kommunalen Aufnahmeverpflichtung Übernachtungsplätze für wohnungslose, volljährige Frauen mit und ohne Kinder.

Das Haus ist rund um die Uhr mit Personal besetzt, so dass eine Aufnahme auch nachts und am Wochenende erfolgen kann. Die Frauen erhalten einen Schlafplatz und notwendige Grundversorgung.

Das Haus für Frauen ist in Nürnberg die einzige Notübernachtung für wohnungslose Frauen mit Kindern.

Beratung, Information, Vermittlung:

Sozialpädagogische Beratung und Information über Hilfsmöglichkeiten und Vermittlung an Fachberatungsstellen und Frauenhäuser.

Arbeitsablauf

Frauen kommen direkt, werden von Polizei oder anderen Anlaufstellen vermittelt oder fragen telefonisch an.

Von Gewalt betroffene Frauen (und deren Kinder) werden vorübergehend in der Notübernachtung untergebracht, wenn eine Aufnahme in einem Frauenhaus nicht möglich ist. Sie erhalten einen Schlafplatz und Grundversorgung wie Essen, Kleidung, Windeln etc.

Den Schutzraum eines Frauenhauses können wir dabei jedoch nicht bieten. Bei akuter Bedrohungssituation muss die Polizei für die Unterbringung in einem Frauenhaus sorgen.

Am nächsten Tag wird die betroffene Frau über weitergehende Hilfen informiert, die Vermittlung an Beratungsstellen oder an ein Frauenhaus in die Wege geleitet.

Kann die betroffene Frau nicht in einem Frauenhaus untergebracht werden und besteht keine akute Bedrohung, kann bei freien Plätzen eine Aufnahme in unserem Wohnbereich oder im Mutter-Kind-Haus erfolgen. Ist dies nicht möglich, wird an die Fachstelle für Wohnungslose für eine weitere Unterkunftsmöglichkeit verwiesen.

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Das Haus für Frauen kooperiert mit Frauenhäusern in der Region, Fachberatungsstellen, Fachstelle für Wohnungslose, Polizei, Allgemeiner Sozialdienst, Kofiza, Migrationsberatungsstellen

AURA Nürnberg e.V.
 Selbststärken-Selbstbehaupten-Selbstverteidigen
 Von Frauen für Frauen und Mädchen
 Gleißbühlstraße 10, Nürnberg
 Tel. 0911 / 28 46 29
 E-Mail: aura-nuernberg@web.de
www.aura-nuernberg.de

Angebot

- Parteilichkeit für Frauen und Mädchen in geschütztem Rahmen
- Information über Häusliche Gewalt
- Beratung bezüglich
 - Verarbeitung von erlebter Häuslicher Gewalt
 - der aktuellen, akuten Situation
 - zu erwartender Häuslicher Gewalt
- Vermitteln von aktiven Handlungsmöglichkeiten zum eigenen Schutz und zur Deeskalation
- Information und Vermittlung weiterer Hilfsangebote

Arbeitsablauf

- Information und Einzelberatung am Telefon
- Sensibilisierung und Information vor allem auch für Multiplikatorinnen und Frauen aus der Sozialarbeit für das Thema sowie Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Betroffenen
- In Kursen und Informationsveranstaltungen:
Vermitteln von Techniken körperlicher und verbaler Art durch Übungen zur Grenzsetzung und Abwehr von körperlichen Angriffen
- Einzelstunden:
In Akutsituationen besteht die Möglichkeit, außerhalb der Kurse eine zeitnahe Einzelstunde zu vereinbaren
- Deeskalationstechniken
- Stärkung des Selbstwerts und des Selbstbewusstseins als Grundlage für aktives Handeln, zur Veränderung der eigenen Lebenssituation

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

- Kurse und Informationsarbeit durch Anfragen und Zusammenarbeit mit: Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Therapeutinnen/Therapeuten, Jugendamt, Stadtmission, Volkshochschule, Lebenshilfe, Bildungszentrum – Fachbereich Behinderte Nichtbehinderte, Schulen usw.
- Teilweise Kostenübernahme durch die Veranstalterinnen/Veranstalter, Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, Sozialamt, Jugendamt
- Zusammenarbeit mit Nürnberger Frauen und Mädchenprojekten im MuFFFiN – Mädchen und Frauen FachForum in Nürnberg

Gewaltberatung Nürnberg e.V.
 (bisher Männer gegen Männergewalt)
 Reinerzer Straße 8, Nürnberg
 Tel. 0911/ 231-5556
 E-Mail: info@gewaltberatung-nuernberg.de
www.gewaltberatung-nuernberg.de

Angebot

Beratung:

- geschlechtersensible Beratung von Tätern und Täterinnen mit Gewaltproblematik, die ihr Handeln ändern wollen – denn Täter- und Täterinnenarbeit bedeutet zugleich Gewaltprävention und Opferschutz
- von Menschen, die Sorge haben, gewalttätig zu werden
- von Erziehungspersonen, die mit Gewalt konfrontiert werden
- von Fachkräften, Multiplikator/innen und Institutionen
- der Opfer von Beziehungsgewalt

Arbeitsablauf

- Kontaktaufnahme seitens des Klienten, der Institutionen
- möglichst kurzfristiges Erstgespräch (binnen 2 Wochen nach Kontaktaufnahme) und Fallklärung
- individuelles Fallmanagement:
 - Krisenintervention
 - längerfristige Beratungsvereinbarung
 - Einzel-, - Gruppen- und Paarberatung
 - Weitervermittlung an andere Fachstellen
 - Gestaltung eines vertraulichen Beratungssettings

im weiteren Rahmen:

- Fortbildungsangebote
- Vernetzungs- und Multiplikator/innenarbeit
- Teamcoaching
- Mitorganisation und Durchführung des Arbeitskreises Täter- und Täterinnen
- Öffentlichkeitsarbeit

Zusammenarbeit und Schnittstellen mit anderen Institutionen

Schnittstellen: je nach Einzelfall z.B. mit Jugendamt, Allgemeiner Sozialdienst (ASD), Schulen, Bewährungshilfe, Frauenhaus, Frauennotruf, Weisser Ring, Polizei oder anderen Einrichtungen der Täter- und Täterinnen- oder Opferarbeit.

Zusammenarbeit und kollegialer Austausch: mit Institutionen der Täter- und Täterinnenarbeit im regionalen und überregionalen Rahmen. Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Häusliche Gewalt, Opferberatung, Arbeit mit traumatisierten Menschen. Kooperation mit Institutionen der Opferarbeit.

Polizeipräsidium Mittelfranken**Jakobsplatz 5, Nürnberg****Tel. 2112-0****Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder – BPFK****Jakobsplatz 5, Nürnberg****Tel. 09 11/ 2112-13 31****Notruf 110****Polizeiliche Intervention**

Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Straftaten zu verfolgen.

Dies bedeutet für die Polizei, dass bei Bekanntwerden eines Falles von Häuslicher Gewalt alle Maßnahmen zur Aufklärung getroffen werden müssen (Strafverfolgung) und eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit des Opfers verhindert werden muss (Gefahrenabwehr).

Erfahrungen belegen, dass die Geschädigten in der unmittelbar akuten Situation meistens bereit sind, eine Anzeige gegen die Täter wegen vorliegender Straftaten zu erstatten.

Schwerpunktsachbearbeitung Häusliche Gewalt

Um eine effiziente Sachbearbeitung gewährleisten zu können, ist eine umfassende Beweismittelsicherung, eine fachliche Beratung des Opfers und die Vernetzung mit anderen Behörden bzw. Institutionen unabdingbar. In den vier Nürnberger Polizeiinspektionen ist eine Anzeigenaufnahme von Fällen Häuslicher Gewalt und Stalking jederzeit durch die Schichtbeamten/-beamtinnen möglich. Die Endsachbearbeitung erfolgt grundsätzlich durch spezielle Schwerpunktsachbearbeiter/innen Häusliche Gewalt. Deren Koordination obliegt dem PP Mittelfranken, Abschnitt Mitte, der Sachbearbeiterin „Polizei – Jugendhilfe – Schule“ (PJS).

Zusätzlich steht die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder in beratender Funktion und für Belange des Opferschutzes beim PP Mittelfranken zur Verfügung.

Interventionsablauf und polizeiliches Ermittlungsverfahren

Der polizeiliche Streifendienst trifft erstmals Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Die Polizei erfährt von Fällen Häuslicher Gewalt entweder durch die Verständigung der Einsatzzentrale des PP Mittelfranken über Notruf oder durch direkte Anzeigenerstattung auf einer Dienststelle. Im Rahmen dieses „ersten Angriffs“ werden auf den Einzelfall bezogen insbesondere folgende Maßnahmen getroffen:

- Überprüfung jeder Meldung über Häusliche Gewalt und Anfahren des Tatortes,
- Aufnehmen einer Anzeige, ggfs. Strafantragstellung durch das Opfer,
- Sicherung von Beweisen, evtl. Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn,
- sofern möglich, sofortige Vernehmung des Täters und anderer Beteiligten, ansonsten Fertigung einer ausführlichen Sachverhaltsschilderung für die Schwerpunktsachbearbeiterin/den Schwerpunktsachbearbeiter,
- Aussprechen und Aushändigung eines zeitlich befristeten polizeilichen Kontakt- und Näherungsverbotes ggfs. mit Ingewahrsamnahme des Täters; es ersetzt **nicht** das gerichtliche Kontakt- und Näherungsverbot nach dem Gewaltschutzgesetz,

- Gefährderansprache,
- Gefährdetenansprache,
- Hinzuziehen bzw. Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme spezifischer Institutionen bzw. Opferhilfeeinrichtungen (z.B. Ambulanter Krisendienst, Allgemeiner Sozialdienst) durch Aushändigung des entsprechenden Informationsmaterials (z.B. Notfallkärtchen),
- Hinweis auf die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK),
- Information und Anbieten der Inanspruchnahme des „Nürnberger Weg“,
- Erstellen einer Meldung an den zuständigen Allgemeinen Sozialdienst, falls Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende im Haushalt leben,
- Vermittlung von Personen über 21 Jahren bei persönlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Problemen an den Sozialpädagogischen Fachdienst,
- Weiterleitung der bisherigen Ermittlungsergebnisse an die/den Schwerpunktsachbearbeiter/-in für Häusliche Gewalt, ansässig in der Polizeiinspektion, in deren Zuständigkeitsbereich das Opfer wohnt.

Polizeiliche Beratung

Die Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder (BPFK) ist für die Themenfelder Sexuelle Gewalt, Häusliche Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum, Stalking, Misshandlung von Kindern und Sexueller Missbrauch von Kindern zuständig. Sie informiert und unterstützt die Opfer nach Gewalttaten in den genannten Phänomenbereichen.

Die BPFK

- klärt die Betroffenen über den Ablauf des Ermittlungsverfahrens und die Stellung des Opfers im Strafverfahren auf,
- informiert und unterstützt die Opfer sowie Hilfe- und Ratsuchende unter Beachtung des Legalitätsprinzips,
- vermittelt an die sachbearbeitende Dienststelle oder weist auf Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Frauenhilfsorganisationen und sonstige Opferhilfeeinrichtungen und Anlaufstellen hin oder stellt Kontakte zu diesen her,
- koordiniert und bildet die Schwerpunktsachbearbeiter/innen Häusliche Gewalt fort,
- berät die polizeilichen Sachbearbeiter/innen in Fragen des Opferschutzes,
- ist im Austausch mit der polizeilichen Sachbearbeiterin Polizei-Jugendhilfe-Schule (PJS),
- berät im Einzelfall über Möglichkeiten der Prävention,
- bearbeitet Konzeptionsstrategien zur Bekämpfung der Delikte,
- nimmt eine Steuerungs- und Koordinierungsfunktion im Bereich Opferschutz wahr,
- sammelt themenbezogene Informationen, wertet diese aus und übernimmt die Steuerung.

Die BPFK leistet Öffentlichkeitsarbeit durch

- Fachvorträge,
- Teilnahme an Arbeitskreisen,
- Netzwerkpflege,
- themenbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entwicklung und Gestaltung von Informationsmaterial,
- Mitwirkung bei externen und internen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen und Dienstunterrichten.

Die BPFK ist zuständig für den gesamten Raum Mittelfranken.

Sie verfügt über ein Beratungstelefon mit Anrufbeantworter: 0911 / 2112-1331.

Kooperationsprojekt „Nürnberger Weg“
c/o Koordinierungsstelle Frauenhaus Nürnberg
Postfach 91 02 08, Nürnberg
Tel. 0911 / 33 39 15
Fax 0911 / 39 04 19
E-Mail: info@frauenhaus-nbg.de

Angebot

Der „Nürnberger Weg“ ist ein seit 2007 bestehendes Kooperationsprojekt zwischen der Nürnberger Polizei und örtlichen Fachberatungsstellen freier Träger. Opfer von Häuslicher Gewalt und Stalking erhalten eine schnelle und zugehende Form der Hilfe nach dem sogenannten „proaktiven“ Beratungsansatz, das heißt: Nach einem Polizeieinsatz erfolgt zeitnah eine aktive telefonische Kontaktaufnahme durch eine Beraterin als Krisenintervention.

Mit dem gemeinsamen Vorgehen von Polizei und Beratungsstellen werden die Hemmschwellen für Opfer von Häuslicher Gewalt und Stalking gesenkt, sich die notwendige Unterstützung zu holen. Das Zugehen auf die Geschädigten soll den Kreislauf der Gewalt unterbrechen. Sie erfahren in der Krisensituation Entlastung und werden mit allen für sie notwendigen Informationen versorgt, um handlungsfähig zu sein.

Die Beraterinnen und Berater der beteiligten, nichtbehördlichen Einrichtungen arbeiten parteilich für die Betroffenen (zu 95 Prozent Frauen) und beraten sie bedürfnisorientiert und ergebnisoffen.

Beratungsinhalte:

- psychosoziale Unterstützung und Krisenintervention
- Orientierungshilfe
- Schutz- und Sicherheitsberatung
- rechtliche Information (Gewaltschutzgesetz, Strafrecht, polizeiliche Schutzmöglichkeiten, gerichtliche Verfahren)
- Informationen zu sozialrechtlichen Hilfen
- Informationen zu anderen Einrichtungen, RechtsanwältInnen
- Weitervermittlung an Fachstellen nach individuellem Bedarf

Über den „Nürnberger Weg“ wird auch muttersprachliche Beratung in mehreren Fremdsprachen angeboten (aktuell: türkisch, russisch, polnisch, englisch, spanisch, portugiesisch, thai, philippinisch sowie weitere auf Anfrage).

Arbeitsablauf

Die StreifenbeamtInnen der Nürnberger Polizeiinspektionen erfragen bei ihren Einsätzen vor Ort bzw. bei Anzeigerstattungen in den Polizeidienststellen, ob die Geschädigten Hilfe durch örtliche Fachberatungsstellen wünschen und holen mündlich eine Datenweitergabe-Erlaubnis ein.

Anschließend wird zeitnah (meist sofort oder am nächsten Morgen) ein Fax an die Koordinierungsstelle des „Nürnberger Wegs“ geschickt.

Die Koordinierungsstelle (Frauenhaus Nürnberg) leitet das Fax nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel an eine der beteiligten Einrichtungen weiter. Dort übernimmt eine Beraterin/ein Berater den Fall und versucht, innerhalb von drei Tagen durch mehrfache Anrufe die Betroffene telefonisch zu erreichen; dies gelingt meistens.

Bei dem aktiven telefonischen Beratungsangebot erfolgt eine Erstberatung in der meist krisenhaften Situation, in der die Betroffenen zugänglich für Hilfe sind. Je nach Bedarf werden telefonische oder persönliche Anschlussberatungen vereinbart. Darüber hinaus werden die Betroffenen – je nach individuellem Bedarf – dem örtlichen Unterstützungssystem zugeführt. D.h. es erfolgt eine qualifizierte Weitervermittlung an andere Fachdienste, Beratungsstellen, RechtsanwältInnen, TherapeutInnen u.s.w.

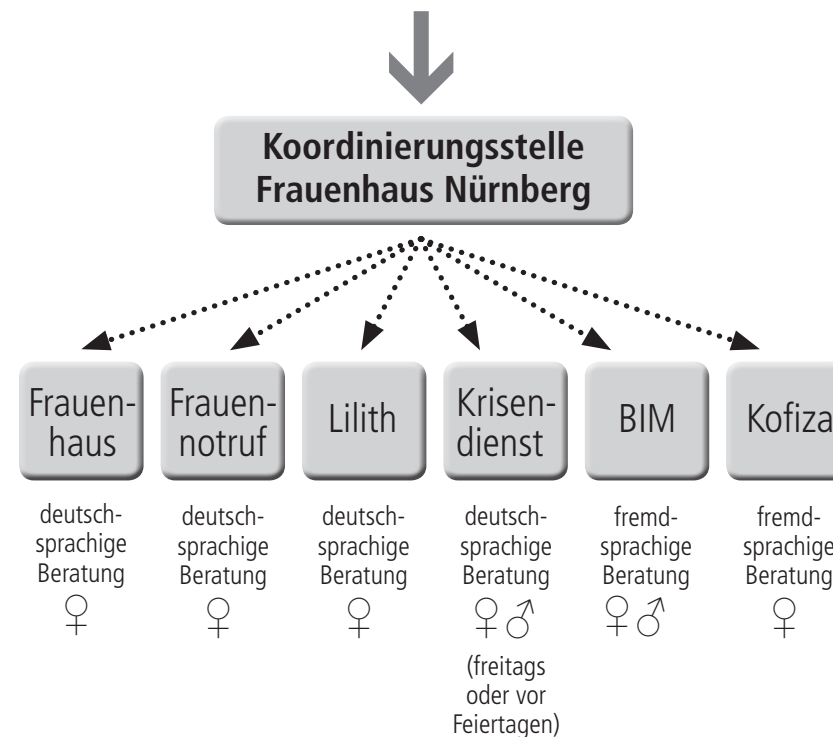
Beteiligte Institutionen und Schnittstellen

- Polizeipräsidium Mittelfranken, Abschnitt Mitte und Nürnberger Polizeiinspektionen
- Frauenhaus Nürnberg und Beratungsstelle des Frauenhauses
- Fachberatungsstelle Frauennotruf Nürnberg e.V.
- Lilith e.V. Nürnberg
- Krisendienst Mittelfranken
- BIM – Beratungszentrum für Integration und Migration AWO Nürnberg e.V.
- IN VIA KOFIZA

Der „Nürnberger Weg“ ist keine eigenständige Institution, sondern funktioniert ausschließlich als gemeinsame Vorgehensweise in der oben beschriebenen Weise (proaktive Erstberatung nach Polizeikontakt). Sofern Betroffene selbständig Unterstützung suchen, sollte direkt ein Termin bei einer Fachberatungsstelle vereinbart werden.

„Nürnberger Weg“ – beteiligte Organisationen

Örtliche Polizeiinspektionen



Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
Fürther Straße 112, Nürnberg
 Tel. 0911 / 321 – 01

Staatsanwaltschaft und strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten

Die Staatsanwaltschaft leitet als Strafverfolgungsbehörde das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Erhebung einer Anklage vor Gericht. Bei jedem Verdacht einer Straftat muss ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Erweist sich der Tatverdacht als hinreichend, kann die Staatsanwaltschaft Antrag auf Erlass eines Strafbefehls stellen oder Anklage erheben, im anderen Fall wird das Verfahren eingestellt.

Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei Häuslicher Gewalt:

„Öffentliches Interesse“ und Strafantrag

Häufig sind bei Häuslicher Gewalt Straftatbestände verwirklicht, die als so genannte Privatklage- und Antragsdelikte definiert sind. Das bedeutet, für die Strafverfolgung müssen zusätzliche Verfahrensvoraussetzungen wie das „öffentliche Interesse“ – das aufgrund einer Empfehlung der Justizminister/innenkonferenz regelmäßig zu bejahen ist – und/oder ein Strafantrag des Opfers erfüllt sein. Die Entscheidung über eine Anklageerhebung liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

Wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht bestätigt, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein und verweist das Opfer auf den Privatklageweg.

Ein Delikt wie Körperverletzung kann von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden, wenn entweder ein Strafantrag des Opfers gestellt wird oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung der Körperverletzung bejaht wird, wenn beispielsweise der Täter einschlägig vorbestraft ist, besonders roh oder leichtfertig gehandelt oder eine erhebliche Verletzung verursacht hat.

Einfache und schwere Körperverletzung

Die Staatsanwaltschaft prüft nach Eingang der Ermittlungsakte – in der Regel vier bis sechs Wochen nach dem Polizeieinsatz – zunächst, ob es sich um einfache oder gefährliche Körperverletzung handelt und ob die Beweismittel ausreichen, um die Tat nachzuweisen. Eine gefährliche Körperverletzung liegt zum Beispiel beim Einsatz eines gefährlichen Werkzeugs oder bei einer das Leben gefährdenden Behandlung vor; als schwere Körperverletzung gilt die Gefährdung bzw. Zerstörung eines lebenswichtigen Organs. Nach dem jeweiligen Grad der Körperverletzung bemessen sich Strafwürdigkeit und Strafrahmen.

Bei einfacher Körperverletzung besteht die Möglichkeit, einen Strafbefehl zu beantragen, in dem eine Geldstrafe festgesetzt oder Bewährungsstrafe bis zu einem Jahr verhängt wird. *(Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist dies problematisch, wenn das Paar wieder zusammenlebt und sich versöhnt hat, da sowohl die Beschuldigung selbst als auch die finanzielle Belastung durch die Geldstrafe zu einer erneuten Eskalation der Gewalt führen kann.)*

Beweismittel

Um die Strafverfolgung zu ermöglichen, sind Beweise erforderlich, vor allem die Aussage des Opfers. Von besonderer Bedeutung sind dabei weiter ärztliche Atteste über erlittene Verletzungen. Weitere Beweismittel sind ausführliche Ermittlungsberichte der Polizei zu den genauen Umständen des Einsatzes, wie die Beschreibung des Zustandes der Wohnung, die Verletzungen der Frau, Hinweise auf frühere Einsätze in der Familie, etc. Hilfreich dabei sind Fotografien, auch von Opfer und Täter.

Ermittlungsrichter/in

Bei schweren Fällen und zur Beschleunigung des Verfahrens kann die Staatsanwaltschaft vorab telefonisch informiert werden, damit umgehend eine Ermittlungsrichterin/ein Ermittlungsrichter tätig werden kann. Notwendig ist der Einsatz einer Ermittlungsrichterin/eines Ermittlungsrichters:

- wenn der Beschuldigte inhaftiert werden soll, weil ein dringender Tatverdacht, Flucht- bzw. Verdunkelungs- und (bei bestimmten schwerwiegenden Straftaten) evtl. Wiederholungsgefahr besteht und die Verhältnismäßigkeit zur erwarteten Strafe (Freiheitsstrafe) besteht,
- zur Vernehmung des (zeugnisverweigerungsberechtigten) Opfers, um die Aussage frühzeitig zu sichern; bei einer Aussageverweigerung in der Hauptverhandlung ist nur die Ermittlungsrichterin/der Ermittlungsrichter als Zeugin/Zeuge zulässig.

Auch für diesen Verlauf eines Verfahrens ist die enge Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft geboten.

Die Staatsanwaltschaft kann selbst auch ermitteln, jedoch ist – außer bei gravierenden Fällen – die/der ermittelnde Staatsanwältin/-anwalt nicht dieselbe/derselbe wie in der Verhandlung.

Die Aussagen von Dritten wie Nachbarinnen und Nachbarn oder Mitarbeiterinnen im Frauenhaus werden als zusätzliche Beweise berücksichtigt; auch Beweismittel wie ärztliche Atteste über Verletzungen sind wichtig.

Kommt die Staatsanwaltschaft zur Überzeugung, dass der Beschuldigte dringend der Straftat verdächtig ist, erhebt sie Anklage, d.h. sie stellt an das zuständige Gericht einen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und schließt damit das Ermittlungsverfahren ab.

Auflagen auch bei Einstellung eines Verfahrens

Wird der Täter verurteilt, gibt es verschiedene Möglichkeiten, mit Auflagen und Weisungen zur Wiedergutmachung bzw. zur Verhinderung von Rückfällen auf den Täter einzuwirken.

Dazu werden soziale Trainingsmaßnahmen zur Verhaltensänderung von Gewalttätern für notwendig erachtet.

Die Staatsanwaltschaft kann ein Verfahren jedoch einstellen, wenn

- der Tatvorwurf gering ist und kein Strafverfolgungsinteresse besteht,
- das Strafverfolgungsinteresse auf andere Weise befriedigt werden kann,
- vorrangige staatliche Interessen entgegenstehen.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch die Einstellung eines Verfahrens auch mit Auflagen und Weisungen verbinden, wie die finanzielle Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bzw. ein Bußgeld an gemeinnützige Einrichtungen. Der Beschuldigte kann auch zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden oder aber ihm werden Verhaltensge- oder -verbote auferlegt. Bei Verstoß gegen solche Auflagen wird das Verfahren fortgesetzt.

Rechtsanwältinnen und -anwälte

Handlungsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und -anwälte: Opferschutz im Strafrecht und Zivilrecht

Rechtsanwältinnen und -anwälte spielen bei der Intervention gegen Häusliche Gewalt eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der betroffenen Frauen. Diese sind in den zivil- und strafrechtlichen Verfahren auf eine engagierte und kompetente rechtliche Information und Begleitung angewiesen. Bei Fällen Häuslicher Gewalt sind meist mehrere Probleme zu berücksichtigen und damit Kenntnisse verschiedener Rechtsgebiete erforderlich, wie Familien- und Kindschaftsrecht, Miet- und Sozialrecht, Ausländer- und Asylrecht, Straf- und Strafprozessrecht. Anwältinnen und Anwälte übernehmen wesentlich Beratungs- und Aufklärungsaufgaben nicht nur gegenüber den Betroffenen, sondern sensibilisieren mit ihrer Arbeit bei der Vertretung von Opfern Häuslicher Gewalt auch die Richterinnen und Richter.

Beistandsmöglichkeiten bzw. Opferschutzmaßnahmen im Strafrecht:

Ein Beistand für das Opfer ist möglich durch die Beordnung einer Anwältin/eines Anwalts als Zeugenbeistand während des Verfahrens; darüber muss richterlich entschieden werden.

Die Nebenklage der betroffenen Frau ist für bestimmte Straftatbestände ab dem Moment der Anklageerhebung möglich. Als Nebenklägerin hat die Frau einen aktiven Status im Verfahren; sie ist nicht nur Zeugin. Sie hat das Recht auf Akteneinsicht, auf Anwesenheit während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung, darauf, den Angeklagten und andere Zeuginnen und Zeugen zu befragen, sie kann eigene Beweisanträge stellen und den Schlussvortrag/das Plädoyer halten. Gegen einen Freispruch des Täters kann sie Rechtsmittel einlegen. Die Anwältinnen und Anwälte sind bei ihrer Nebenklagevertretung verantwortlich für die Ausschöpfung dieser Nebenklagerechte.

Bei der Beordnung einer Opferanwältin/eines Opferanwaltes wird zwischen privilegierter und weniger privilegierter Beordnung unterschieden. Das bedeutet, dass bei Verbrechen, wie z.B. Mord und Totschlag, sexuelle Nötigung/Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, die Opferanwältin/der Opferanwalt auf Staatskosten finanziert wird, bei Straftaten unterhalb von Verbrechenstatbeständen zwar Prozesskostenhilfe bei Bedürftigkeit beansprucht werden kann, jedoch ein finanzielles Risiko für die Nebenklägerin besteht. Bei Opfern unter 18 Jahren ist auch eine weitergehende Beordnung möglich.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch schon im Ermittlungsverfahren, also vor Anklageerhebung und vor Anschluss als Nebenklägerin, eine Opferanwältin/ein Opferanwalt beigeordnet werden. Bei bedürftigen Opfern erfolgt bis zur Entscheidung über das Prozesskostenhilfesuch auch eine einstweilige Beordnung.

Opferschutzmaßnahmen im Zivilrecht:

Frauen können als Opfer von Häuslicher Gewalt Schutzanordnungen, die (Ehe-)Wohnungszuweisung und Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen; zugunsten von Kindern können u.a. Sorgerecht oder Umgangsrecht geregelt werden. Regelmäßig sollte dabei eine Anwältin/ein Anwalt zu Rate gezogen werden.

Schutzanordnungen im Eilverfahren sind vom Gericht gegenüber dem Gewalttäter erteilte Belästigungs- und Kontaktverbote als Eilentscheidung. In solchen Verfahren zur vorläufigen Regelung einer Gefährdungssituation kann möglichst schnell und einfach entschieden werden. Im Eilverfahren kann ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners entschieden werden. Die

Antragstellerin muss im Eilverfahren glaubhaft machen – nicht beweisen –, dass die Miss-handlung, Bedrohung, Belästigung, Verfolgung stattgefunden hat und weiterhin zu befürchten ist. In der Regel genügt dafür eine eidesstattliche Erklärung der Frau, die eine detaillierte, zusammenhängende Schilderung der Ereignisse mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben enthält. Wird der Eilentscheidung zuwider gehandelt, erfolgt ein Antrag auf Ordnungsgeld oder Ordnungshaft, beides muss gerichtlich festgesetzt werden; dabei sind in den meisten Fällen Beweismittel und Zeuginnen/Zeugen wichtig.

Wohnungszuweisungen an die betroffenen Frauen werden mit dem Gewaltschutzgesetz erleichtert. Die Wohnung kann einem Opfer von Häuslicher Gewalt zugewiesen werden, unabhängig vom Status der Beziehung zwischen Täter und Opfer, ausschlaggebend ist die auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft. Entscheidend für die Zuweisung der Wohnung ist die Vermeidung einer „unbilligen Härte“ für die Antragstellerin. Hilfreich sind auch hierfür ärztliche Atteste, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, u.U. eine Anzeige bei der Polizei. Zuständig ist das Familiengericht. Dieses entscheidet in der Regel nicht ohne mündliche Verhandlung, so dass mit einer Entscheidung zumeist erst nach einigen Wochen gerechnet werden kann.

Frauen und Kinder haben Anspruch auf **Schadensersatz und Schmerzensgeld** gegen den Gewalttäter. Der Schadensersatzanspruch bezieht sich beispielsweise auf Arztkosten, Verdienstausfall, Ersatzkosten für zerrissene Kleidung oder zerstörte Gegenstände. Schmerzensgeld ist der Ausgleich für immaterielle Schäden wie Verletzungen, Schmerzen und Demütigungen. Gerichte sind allerdings bei der Festsetzung der Höhe von Schmerzensgeld zurückhaltend.

Mögliche Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern, die misshandelt oder Zeuginnen und Zeugen von Misshandlungen der Mutter durch den Vater werden, sind **Umgangsverbote** und **Kontaktsperrn** und der **Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechtes**. Zuständig für diese Entscheidungen ist das Familiengericht. Auch über den **Entzug des Sorgerechtes** bei Getrenntleben und Ehescheidung sowie Aussetzung bzw. Ausschluss des Umgangsrechtes entscheidet das Familiengericht.

Als schwächere Schutzmaßnahme kann der „betreute Umgang“ durch das Familiengericht angeordnet werden. Die Begegnung des Kindes mit dem Vater erfolgt in einer kindgerecht ausgestatteten Umgebung unter Anwesenheit von geschulten „neutralen Personen“, die sich im Hintergrund halten. Der „betreute Umgang“ wird beispielsweise durch das Zentrum Aktiver Bürger (Tel. 0911/92 97 17 22) durchgeführt.

Das Angebot des „**betreuten Umgangs**“ kann auch ohne gerichtliche Anordnung auf Wunsch eines Elternteiles oder nach Weitervermittlung durch den Allgemeinen Sozialdienst, eine Erziehungsberatungsstelle oder andere Institutionen in Anspruch genommen werden.

In Verfahren, die die elterliche Sorge oder den Umgang betreffen, soll das Gericht dem betroffenen Kind nach § 158 FamFG einen geeigneten Verfahrensbeistand bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

(Aus Sicht der am Arbeitskreis teilnehmenden Anwältinnen ist eine Beschleunigung von Eilentscheidungen dringend erforderlich.)

Amtsgericht Nürnberg
Fürther Straße 110, Nürnberg
 Tel. 0911/ 321 – 01

Zivilrechtliche Interventionsmöglichkeiten inklusive Familienrecht

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz trifft das Amtsgericht und innerhalb des Amtsgerichts das Familiengericht. Die konkrete Zuständigkeit innerhalb des Familiengerichts ergibt sich aus der Geschäftsverteilung, die vom Präsidium des Gerichts beschlossen wird.

Vorgehen bei gerichtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz:

Nach vorsätzlichen widerrechtlichen Körperverletzungen oder entsprechenden Drohungen hat das Gericht auf Antrag der Verletzten/des Verletzten notwendige Schutzmaßnahmen anzuordnen. Das Gericht kann dem Täter insbesondere verbieten,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
- Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen und
- Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen.

Die genannten Handlungen können allerdings nicht verboten werden, soweit sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind.

Die gerichtlichen Anordnungen sollen befristet werden; das Gericht kann die Frist verlängern.

Bei Verstößen gegen eine gerichtliche Anordnung kann das Gericht ein Ordnungsgeld festsetzen oder Ordnungshaft anordnen.

Der Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung ist darüber hinaus auch strafbar. Verstöße gegen richterliche Schutzanordnungen können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Daneben kann der Täter auch nach anderen Strafvorschriften, z.B. wegen Körperverletzung, Freiheitsberaubung oder Nötigung belangt werden.

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz kommen nicht für Minderjährige im Verhältnis zu Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen in Betracht. Hierfür gelten die einschlägigen familienrechtlichen Regelungen.

Ist eine Ehefrau Opfer Häuslicher Gewalt, kann sie beim Familiengericht die Überlassung der Ehwohnung – oder eines Teils davon – zur alleinigen Nutzung beantragen. Die Wohnungsüberlassung muss notwendig sein, um eine „unbillige Härte“ zu vermeiden, z.B. wenn dem Opfer das weitere Zusammenleben mit dem Ehepartner wegen der Schwere der Tat nicht zumutbar ist.

Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist (z.B. wenn diese gleichfalls Opfer oder Zeuginnen/Zeugen Häusli-

cher Gewalt waren). Das Gericht muss dabei allerdings die „Belange des anderen Ehegatten“ berücksichtigen.

Auch nichteheliche Lebensgefährten und Lebensgefährten können z.B. nach vorangegangenen vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen von dem Täter die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und auch alle sonstigen Personen, die mit dem Täter „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben“. Dieses Verlangen muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Tat gegenüber dem Täter gestellt werden.

Allerdings hat im Streitfall das Gericht die Dauer der Überlassung zu befristen, wenn der Täter gemeinsam mit dem Opfer z.B. Eigentümer oder Mieter der Wohnung oder des Hauses ist. Ist der Täter alleiniger Eigentümer oder Mieter, ist die Überlassung auf höchstens sechs Monate zu beschränken. Diese Frist kann einmal bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn das Opfer innerhalb des zunächst festgesetzten Zeitraums „anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen“ konnte.

Schwerwiegende Drohungen begründen nicht ohne weiteres einen Anspruch auf Überlassung der gemeinsamen Wohnung an die Bedrohte/den Bedrohten. Diese Maßnahme muss erforderlich sein, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Hierbei kann auch das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern ausschlaggebend sein.

Eilentscheidungen

In besonders eilbedürftigen Fällen kann das Gericht auch einstweilige Anordnungen treffen. Wie im Hauptsacheverfahren selbst, entscheidet das Gericht insbesondere in Verfahren über die zeitweilige oder dauerhafte Entfernung eines Partners aus der Wohnung nach einer mündlichen Verhandlung. Ausnahmsweise kann die Eilmaßnahme aber auch ohne mündliche Verhandlung getroffen werden, vor allem dann, wenn eine erhebliche Gefährdung der Antragstellerin glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung wird unterstützt durch Detailgenauigkeit der erforderlichen eidesstattlichen Versicherung, durch Beweisangebote, wie die Nennung von Zeuginnen und Zeugen und - wenn möglich - ein ärztliches Attest. Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn die Antragstellerin es verlangt, darf die Zustellung nicht vor der Vollziehung bewirkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass ein gewalttätiger Partner nicht etwa die Antragstellerin während des laufenden Gerichtsverfahrens bedroht oder gar verletzt. Soweit das Gericht aus besonderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung absieht, kann also der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner die gerichtliche Entscheidung zustellen und ihn zugleich aus der Wohnung weisen.

Antragstellung

Eine Schutzanordnung oder eine Wohnungszuweisung kann grundsätzlich schriftlich beantragt werden. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist zweckmäßig aber nicht erforderlich. Ein entsprechender Antrag kann auch bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts während der Sprechzeiten gestellt werden. Insoweit wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung dringend empfohlen. Im Rahmen der Antragstellung kann auch Verfahrenskostenhilfe beantragt werden.

Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens kann auch Beratungshilfe beantragt werden. Zuständig ist insoweit die Rechtsantragsstelle der Zivilabteilung des Amtsgerichts, die gegebenenfalls einen entsprechenden Berechtigungsschein ausstellt.

Frauenklinik Nürnberg
Klinikum Nord
Prof. Ernst-Nathan-Straße 1
Klinikum Süd
Breslauer Straße 201
Tel. 0911 / 398-0

Ärztliche Untersuchungen von Gewaltopfern am Beispiel des Vorgehens der Ambulanzen der Frauenklinik

In den meisten Fällen wird eine vergewaltigte Frau von der Polizei zur Untersuchung begleitet. Jedoch besteht auch ohne sofortige Anzeigerstattung für jede betroffene Frau die Möglichkeit, sich nach einer Vergewaltigung/Misshandlung untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse bzw. sichergestellten Spuren werden aufbewahrt als Beweismittel für eine Anzeigerstattung.

Die einzelnen **Untersuchungsschritte** sind in einem Protokoll festgelegt und rechtsmedizinisch abgestimmt. In der Regel ist auch eine Rechtsmedizinerin/ein Rechtsmediziner an jeder Untersuchung beteiligt. Das Entnahmeset für eine Spurensicherung wird ausschließlich von der Kriminalpolizei zur Verfügung gestellt. Wenn die Untersuchung zur Klärung einer Vergewaltigung durchgeführt werden soll, muss vorab eine Anzeige gestellt werden. Wenn eine Untersuchung ausschließlich aufgrund von Schmerzen durchgeführt werden soll, ist dies auch ohne Anzeigerstattung möglich. Es gilt jedoch zu beachten, dass damit Spuren verwischt werden können.

Als **Grundsatz** gilt, dass ohne Einwilligung der betroffenen Frau nicht untersucht wird. Ist sie einverstanden, wird sie zunächst zum Tathergang befragt, zur Art des Verkehrs und zu möglichen Verletzungen. Dabei kann die Polizei unterstützen, wenn bereits eine Anzeige vorliegt. Danach erfolgt eine genaue Untersuchung der Haut auf Verletzungen, die fotografiert werden; anschließend wird gynäkologisch untersucht, u.a. werden die Schamhaare ausgekämmt, Abstriche vom Muttermund gemacht und eventuelle innere Verletzungen dokumentiert. Die dabei festgestellten Spuren werden asserviert. Tests auf HIV und Hepatitis sind empfehlenswert und können beim Hausarzt durchgeführt werden. Ein Schwangerschaftstest und eine Anti-konzeptionsberatung werden durchgeführt. Die betroffene Frau erhält auf Wunsch ein Rezept für die Pille danach. Falls aus psychologischen oder medizinischen Gründen erforderlich, wird die betroffene Frau stationär aufgenommen; tagsüber steht auch eine Hauspsychologin zur Verfügung.

Die diensthabenden Teams in der Frauenklinik sind immer mit beiden Geschlechtern besetzt. Allerdings müssen im Nachtdienst auch Männer eingesetzt werden, so dass dann die Untersuchungen nicht ausschließlich von Ärztinnen vorgenommen werden. Besteht eine betroffene Frau darauf, von einer Ärztin untersucht zu werden, wird versucht, das zu ermöglichen.

In der Frauenklinik werden ausschließlich vergewaltigte Frauen untersucht, für anders misshandelte Frauen ist die Chirurgie zuständig. Für die Ärztinnen und Ärzte besteht keine Verpflichtung, aber die Berechtigung, trotz Arztgeheimnis eine Anzeige zu erstatten.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die den betroffenen Frauen eine vertrautere Untersuchungsatmosphäre ermöglichen würden, praktizieren in der Regel nur tagsüber; zudem sind diese Untersuchungen sehr zeitaufwändig.

Opfer einer Vergewaltigung sollten wegen der Beweismittelsicherung auf jeden Fall eine gynäkologische Praxis aufsuchen. Empfehlenswert sind die Ambulanzen der Frauenklinik Klinikum Nord und Süd, die rund um die Uhr Patientinnen untersuchen.

Impressum:

Herausgeberin:
Stadt Nürnberg, Frauenbeauftragte
Fünferplatz 1, 90403 Nürnberg
Tel. 0911/231-4184 oder -4185
E-Mail: fb@stadt.nuernberg.de

Gestaltung: Stadtgrafik Nürnberg, Herbert Kulzer

Auflage: 1.000

Druck:
noris inklusion gemeinnützige GmbH
Werkraum Nürnberg, Werk West/Druckerei
Dorfäckerstrasse 37
90427 Nürnberg

August 2013



HILFE TELEFON
GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016